

RS Vwgh 1996/3/26 95/19/1792

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- ABGB §1002;
- AVG §71 Abs1 Z1;
- VwGG §46 Abs1 impl;

Rechtssatz

Ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden der Machthaber schließt eine Wiedereinsetzung nach § 71 AVG aus. Die Untätigkeit eines Vertreters bildet im allgemeinen keinen Wiedereinsetzungsgrund, es sei denn, der oder die Machthaber wären ihrerseits durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert gewesen, die Frist einzuhalten und es trafe sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995191792.X02

Im RIS seit

05.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at